

BGer 8C 536/2022 vom 19. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_536_2022

FR: TF 8C 536/2022 du 19 septembre 2022

IT: TF 8C 536/2022 del 19 settembre 2022

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
19.09.2022 8C 536/2022 (8C_536/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 19.09.2022 8C 536/2022 (8C_536/2022) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 19.09.2022 8C 536/2022 (8C_536/2022)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_536/2022 Urteil
vom 19. September 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Bern, Scheibenstrasse 70, 3014 Bern,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Juli
2022 (200.2022.304 SCP). Nach Einsicht in die gegen die Verfügung des
Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. Juli 2022 gerichteten Eingaben von
A. _____ vom 29. Juni 2022 und 12. September 2022 (jeweils Poststempel), in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass eine diesen
Mindestanforderung genügende Beschwerdeschrift innert der gemäss Art. 47 Abs. 1 BGG
nicht erstreckbaren Rechtsmittelfrist von 30 Tagen (Art. 100 Abs. 1 BGG) eingereicht sein
muss, woran auch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nichts zu ändern vermag,
dass der Beschwerdeführer vom Bundesgericht darauf mit Schreiben vom 7. Juli 2022
hingewiesen worden ist, dass die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern
vom 6. Juli 2022 dem Beschwerdeführer am 7. Juli 2022 ausgehändigt worden ist, womit
die Rechtsmittelfrist gemäss Art. 44 - 48 BGG am 7. September 2022 abgelaufen ist, dass
sich damit die zweite Eingabe vom 12. September 2020 als verspätet eingereicht erweist,
dass ungeachtet dessen auch die zweite Eingabe offensichtlich nicht den
Mindestanforderungen an eine sachbezogene Beschwerdebegründung zu genügen vermag,
dass nämlich das kantonale Gericht in der angefochtenen Verfügung vom 6. Juli 2022 allein
eine Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt hat, wie er in der
unangefochten gebliebenen Instruktionsverfügung vom 30. Mai 2022 in Abweisung des
Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege festgelegt worden ist; inwiefern dieses Vorgehen
bundesrechtswidrig sei soll wird nicht dargelegt, dass dies zu einem Nichteintreten auf die
Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt, dass das
Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das vorliegende Verfahren infolge

Aussichtslosigkeit des Verfahrens abzuweisen ist (Art. 64 BGG), dass indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 19. September 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.